

Gemeinde Himmelkron

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und der Beschlüsse über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB inklusive der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 703, 703/37, 703/38, 703/39, 703/40, 703/41, 703/42, 703/43, 703/44, 703/45, 703/46, 703/47, 703/48, 703/49 u. 703/50, jeweils Gemarkung Himmelkron. Der räumliche Geltungsbereich kann darüber hinaus auch dem nachfolgend eingefügten (maßstabslosen) Kartenausschnitt entnommen werden:



In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2025 wurde der Entwurf der Bauleitplanung des Architekten und Stadtplaners Michael Krug, Michelsreuth 10, 95367 Trebgast, zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Aichig Bühl IV“ inkl. Begründung in der Fassung vom 10.09.2025 gebilligt.

Es wurde gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass nicht nur die betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll, sondern die Veröffentlichung im Internet nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung gesondert benachrichtigt.

Der Billigungs- und Offenlegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von der Möglichkeit, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, wird Gebrauch gemacht (vgl. § 4a Abs. 2 BauGB).

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HS 1 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll (vgl. § 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Bauleitplanung mit der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung können im Zeitraum

vom 13. Oktober 2025 bis einschließlich 14. November 2025

auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron (www.himmelkron.de) unter der Rubrik: „Bauen und Wohnen“ – „Bauleitplanung“ – „Laufende Verfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Beteiligungsplattform „DiPlanung“ des Freistaats Bayern. Somit besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen für dieses Bauleitplanverfahren digital über <https://by.beteiligung.diplanung.de> einzureichen. Der direkte Link zum Bauleitplanverfahren lautet:

<https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/aichig-buehl-iv-1-aenderung-1-1>

Als weitere zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr) im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an bauamt@himmelkron.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich bzw. während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden.

Gem. § 4a Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Himmelkron, 18. September 2025
Gemeinde Himmelkron



Schneider
Erster Bürgermeister